



natürlich gärtnern & leben

**GARTENFREUNDE
ZUFFENHAUSEN 1940
AM ROTWEG E.V.**
Stuttgart-Rot

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**GARTENFREUNDE ZUFFENHAUSEN
1940 - AM ROTWEG – e.V.**

Der Verein ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V., welcher wiederum Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e. V. ist.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 777 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Kleingärtner. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach dem Bundeskleingartengesetz.

Zweck des Vereines ist es:

- a) Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen;
- b) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei;
- c) Förderung der Jugend- und Frauenarbeit nach den Zielsetzungen des Landesverbandes;
- d) Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde.

3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten;
- b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen;
- c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen;
- d) in allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Landesverband zu erteilen;
- e) die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und insbesondere die Schreberjugend zu fördern;
- f) zur Verbesserung der Umwelt Wettbewerbe auf dem Gebiet des Kleingartenwesens durchzuführen.

4. Der Vereinszweck wird in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e. V. verwirklicht.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Das Amt des Vereinsvorstandes wie auch alle sonstigen Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann aber ergänzend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird, die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

Die Erstattung als Aufwendungsersatz, Auslagen gegen Beleg sowie nachgewiesene Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der einen Garten zu bewirtschaften beabsichtigt oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins durch seine Mitgliedschaft fördert.

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass dem Antragsteller keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind und dass von ihm die Satzung des Vereins, der Unterpacht-Vertrag und die Gartenordnung des Bezirksverbandes Stuttgart anerkannt werden. Dasselbe gilt für sonstige getroffene schriftliche Vereinbarungen sowie die Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. An nachträgliche Änderungen des Unterpacht-Vertrags, der Gartenordnung und der Wertermittlungsrichtlinien ist das Mitglied gebunden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu stellen, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Der Beitritt zu GARTENFREUNDE ZUFFENHAUSEN 1940 – AM ROTWEG – e.V. schließt die Zugehörigkeit als Mitglied des Bezirksverbandes ein. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung des Vereins.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Auflösung des Vereins
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Tod.

4. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr), spätestens am 30.09., dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu bezahlen. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Vereins und bei Beendigung der Mitgliedschaft an diesen zurückzugeben.

5. Für die Kündigung einer Parzelle gilt der im **Unterpachtvertrag** festgelegte Termin.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden,
- a) wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags, der Umlage oder der Pacht nach dem 01. April des laufenden Jahres in Rückstand befindet;

- b) bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpacht-Vertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und deren Beauftragten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Bezirksverband zulässig, der endgültig entscheidet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft aus jedwedem Grund erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein, insbesondere das Pachtverhältnis.

7. a) Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied, die sich aus der Vereinssatzung oder der Gartenordnung ergeben und innerhalb des Vereins nicht behoben werden konnten, ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts eine Entscheidung in einem Schlichtungsverfahren anzustreben.

b) Für Streitigkeiten aus dem **Unterpachtverhältnis** ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichts ein Schlichtungsverfahren verbindlich.

c) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist der Schlichtungsausschuss des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V. anzurufen. Antragsteller kann der Verein oder das betroffene Vereinsmitglied sein.

d) Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Beitrag zum Landesverband
- b) aus dem Beitrag zum Bezirksverband
- c) aus dem Beitrag zum Verein

2. Eine Beitragserhöhung des Landesverbandes oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die Höhe des Mitgliedsbeitrags entsprechend.

3. Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzugs des Mitgliedsbeitrags insgesamt werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Er ist jeweils zu Beginn des Jahres nach Erhalt der Jahresrechnung für das laufende Jahr fällig.
4. Zu einer vereinsinternen Erhöhung des Mitgliedsbeitrags (Anpassung) ist die Zustimmung der Mitglieder erforderlich, welche über den Antrag in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss entscheiden (einfache Mehrheit, § 7 Ziff. 6 f).

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Dem Mitglied steht das Recht zu

- a) bei den Beschlüssen und Wahlen mit zustimmen und als Delegierter den Verein im Bezirks- und Landesverband zu vertreten;
- b) an sämtlichen Einrichtungen des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes teilzunehmen.

Das Mitglied ist dagegen verpflichtet

- a) bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und sämtliche Beiträge am Fälligkeitstag zu entrichten sowie infolge der Nichtmeldung der Kontenänderung oder Nichteinlösung von Lastschriften Bank- und Bearbeitungsgebühren und bei Überschreiten des Zahlungsziels Mahngebühren zu erstatten.
- b) alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen,
- c) die satzungsgemäßen Pflichten (geregelt im Unterpachtvertrag, in der Gartenordnung und den Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes) einzuhalten,
- d) durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen und Gemeinschaftsleistungen zu erbringen,
- e) die ideellen Aufgaben des Vereins und des Landesverbandes zu fördern.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),

- b) der Vorstand (Gesamtvorstand § 8),
- c) der Ausschuss (§ 9).

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Versammlung findet in den ersten 4 Monaten jeden Jahres statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn durch ein vorsitzendes Vorstandsmitglied erfolgen.
3. Anträge sind in den ersten 6 Wochen jeden Kalenderjahres schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag stellen.
5. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
6. Zur Beschlussfassung ist der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, Bericht eines vom Vereinsausschuss Beauftragten und Bericht durch einen der Revisoren,
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Revisoren,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Festsetzung des Vereinsbeitrags sowie Erhebung von Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
 - g) Abberufung des Vorstandes und / oder der Beisitzer und / oder der Revisoren,
 - h) Auflösung des Vereins.
7. Für eine Beschlussfassung zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Beschlussfassung zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der gesamten Mitglieder erforderlich.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme einer Satzungsänderung und Auflösung des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmengleichheit als Ablehnung gilt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a) 3 vorsitzenden Vorstandsmitgliedern,
 - b) 2 Vorstandsmitgliedern für den Bereich Kasse,
 - c) 1 Vorstandsmitglied für den Bereich Schriftführung,
 - d) 1 Vorstandsmitglied für den Bereich interne Administration und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgabenverteilung aller Vorstandsmitglieder wird in einer internen Geschäftsordnung geregelt, soweit in der Satzung nichts gegenteiliges bestimmt ist.

Der Vorstand (§8 Ziff. a) bis d)) ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorsitz wird jeweils intern geregelt. Der Fall der Verhinderung ist nach außen nicht nachzuweisen.

2. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt. Falls die ordentliche Jahresmitgliederversammlung nicht innerhalb der ersten 4 Monate des Jahres stattfindet oder in der fristgerecht abgehaltenen Jahresmitgliederversammlung kein Vorstand gewählt wird, bleiben Vorstandsmitglieder, die nicht mehr kandidieren wollen, maximal noch 2 Monate über die Versammlung hinaus bzw. wenn keine fristgerechte Versammlung stattgefunden hat, maximal bis zum Ende des 6. Monats im Amt.

3. Fallen innerhalb einer laufenden Amtsperiode von 2 Jahren Vorstandsmitglieder, Beisitzer oder Revisoren aus und werden dadurch Nachwahlen anlässlich einer Mitgliederversammlung erforderlich, kann die Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung mit generellen Neuwahlen auf 1 Jahr verkürzt werden.

4. Zum Erwerb von Grundstücken, zur Verfügung über das Vermögen wie zur Aufnahme von Krediten hat der Vorstand vereinsintern die Zustimmung der Beisitzer einzuholen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, eines der Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Einzelfall allein zu ermächtigen. Zur Wahrung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht allein berechtigt.

6. Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen und das Vermögen zu verwalten. Er hat die Beschlüsse des Bezirksverbandes und des Landesverbandes umzusetzen und zu überwachen. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung ist von einem vorsitzenden Vorstandsmitglied einzuberufen und zu leiten. Über die Mitgliederversammlung,

Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses hat der Schriftführer Protokoll zu führen, welches von ihm und einem vorsitzenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

7. Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder, Beisitzer, Ausschussmitglieder und Revisoren wird in einer internen Geschäftsordnung geregelt.

8. Es ist Vorstandsmitgliedern nicht gestattet, während ihrer Amtszeit auch gleichzeitig die Vereinsgaststätte zu pachten.

§ 9

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Gesamtvorstand und bis zu 3 Beisitzern mit Stimmrecht. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. (siehe auch § 8, Abs. 3 Nachwahl).

Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Weitere Ausschussmitglieder (mindestens 4./ höchstens 8) ohne Stimmrecht können vom stimmberechtigten Vereinsausschuss bestimmt werden.

Die Gartenobleute, Fachberater/ Fachwarte und Gerätewarte werden jeweils in besonderen internen Gartenversammlungen unter Mitwirkung des Vereinsausschusses gewählt. Die Aufgabengebiete dieses Personenkreises wie auch der Beisitzer und weiterer Ausschussmitglieder sind in einer internen Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Die Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Ihnen obliegt, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen. In der Mitgliederversammlung ist ein Revisionsbericht abzugeben. Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ des Vereins außer der Mitgliederversammlung angehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Beauftragte des Landesverbandes und des Bezirksverbandes haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse einer Prüfung zu unterziehen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.

Bei Auflösung oder bei Ausscheiden des Vereins aus dem übergeordneten Verband oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Gartenfreunde Baden - Württemberg e.V. ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen steuerbegünstigten Förderung des Kleingartenwesens.

Dabei soll ein Bezug zur Gemarkung Zuffenhausen Rot vorrangig berücksichtigt werden, sofern keine übergeordneten Interessen gelten.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Mitgliedschaft in dem übergeordneten Verband betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem übergeordneten Verband und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 12

Änderung der Satzung

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Änderungen im Steuergesetz Satzungsänderungen wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzungsanpassung der Vermögensbindungsklausel des § 11 aufgrund Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23.07.2009 (Az VR 20/08) und nachfolgende Korrektur durch FA Stuttgart-Körperschaften (AZ SG IV/43 99018/09727) wurde in der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung am 28. März 2015 beraten und

einstimmig

beschlossen. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

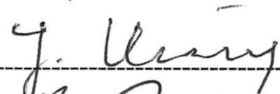
Stuttgart, den 01.04.2015

Unterschriften:

3. Vorsitzender Mario Rossignuolo



1. Kassier Jürgen Hornung



2. Kassier Andreas Behn



Interne Administration und
Öffentlichkeitsarbeit Saverio Balascio

